

## RATGEBER

# Neu geregelte gemeinsame elterliche Sorge

*Kann ich die gemeinsame elterliche Sorge beantragen? Ich bin seit gut drei Jahren geschieden. Meine Exfrau beharrte in der Scheidung darauf, dass unsere beiden Mädchen unter ihre elterliche Sorge gestellt würden. Nun habe ich gelesen, dass das Gesetz geändert werde, so dass die gemeinsame elterliche Sorge der Normalfall sei. Kann ich etwas tun, damit meine Töchter wieder unter unsere gemeinsame elterliche Sorge gestellt werden?*

A. S. aus F.

Sie sprechen die Neuregelung der gemeinsamen elterlichen Sorge, die am 1. Juli 2014 in Kraft tritt, an. Inskünftig kann der Geschiedene, welchem bei der Scheidung die elterliche Sorge entzogen worden ist, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung die gemeinsame elterliche Sorge beantragen. Dies allerdings nur, wenn die Scheidung am 1. Juli 2014 weniger als fünf Jahre zurückliegt.

Gemäss der neuen Regelung stehen Kinder, solange sie minderjährig sind, unter dem gemeinsamen Sorgerecht von Vater und Mutter – unabhängig davon, ob die Eltern unverheiratet, verheiratet oder geschieden sind. In einem Scheidungsverfahren überträgt das Gericht nur in Ausnahmefällen die elterliche Sorge einem Elternteil, nämlich wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Zu denken ist an Unerfahrenheit, Krankheit, Ortsabwesenheit oder grobe Pflichtverletzung des anderen Elternteils. Hinzu kommt der Fall, dass der andere Elternteil die gemeinsame elterliche Sorge nicht übernehmen will oder dass die Eltern sich in einem Dauerkonflikt befinden, welcher sich stark negativ auf das Kind auswirkt. Grundsätzlich wird die elterliche Sorge im Scheidungsfall künftig aber bei beiden Elternteilen belassen.

Was beinhaltet das Innehaben der elterlichen Sorge überhaupt? Die Inhaber der el-

terlichen Sorge kümmern sich um die Pflege und Erziehung des Kindes und treffen nötige Entscheidungen mit Blick auf das Kindeswohl. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind von den Inhabern der elterlichen Sorge gemeinsam zu entscheiden, so beispielsweise ein Wechsel der Schule oder der Konfession, medizinische Eingriffe oder andere Dinge, die das Leben des Kindes in einschneidender Weise prägen. Alltägliche Fragen wie Entscheide über die Ernährung, Bekleidung sowie Freizeitgestaltung sowie dringliche Angelegenheiten dürfen dagegen von dem Elternteil allein entschieden werden, welcher das Kind täglich betreut. Für Zündstoff sorgte die künftige Regelung bei der gemeinsamen elterlichen Sorge, dass wenn ein Elternteil mit dem Kind den Wohnort wechseln will, er die Zustimmung des anderen Elternteils einholen muss – dies zumindest, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsorts erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat.

Bedenken Sie, Voraussetzung für die gemeinsame elterliche Sorge ist ein Minimum an Kommunikationsfähigkeit und Einigkeit in Erziehungsfragen zwischen den geschiedenen Eltern. Ansonsten kann die gemeinsame elterliche Sorge eine grosse Belastung für die



Martina Schmid, Rechtsanwältin, Chur und Davos.

gesamte Familie werden. Ich rate Ihnen, je nach Alter der Kinder mit ihnen sowie Ihrer geschiedenen Frau zu sprechen. Bei Einigkeit der Eltern über die Abänderung der Sorgerechtsregelung kann die Vereinbarung jederzeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zur Genehmigung vorgelegt werden. Falls sich Ihre geschiedene Frau mit dem gemeinsamen Sorgerecht nicht einverstanden erklären kann, haben Sie ab 1. Juli 2014 die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu stellen.

## ■ TIPPS AUS DER PRAXIS

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert? Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können. Bitte wenden Sie sich an: [info@kunzschmid.ch](mailto:info@kunzschmid.ch)

Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare ist eine Anwalts- und Notariatskanzlei in Chur. Sie ist auf wirtschaftsrechtliche Fragestellungen im Privat- und öffentlichen Recht ausgerichtet und schwergewichtig im Vertrags-, Gesellschafts-, Familien- und Erbrecht sowie Steuerrecht tätig. Gleichzeitig berät sie natürliche und juristische Personen im Energie- und Konzessionsrecht und in der Projekt- und Strategieentwicklung sowie der Unternehmensführung.

Gefällt mir: [www.facebook.com/buendnerwoche](https://www.facebook.com/buendnerwoche)